

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Wilhelmweg – 1. Änderung“, Stadt Lörrach

Abwägungstabelle zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften „Wilhelmweg – Änderung 1“ (Entwurf vom 21.11.2017)

Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
A	<p>unitymedia, Stellungnahme vom 12.02.2018</p> <p>"Gegen den Bebauungsplan haben wir keine Einwände."</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
B	<p>EN Netze, Stellungnahme vom 01.03.2018</p> <p>"gegen Ihren Bebauungsplan haben wir keine Einwände.</p> <p>Bitte beachten Sie: Im Plangebiet verlaufen bereits Kabel von uns. Details dazu sehen Sie auf der Internetseite https://planservice.reqiodata-service.de.</p> <p>Falls die Kabel gesichert werden müssen, sprechen Sie das bitte mit unserem Betriebsstützpunkt Weil-Haltingen in 79576 Weil am Rhein, Elekraweg 16 ab. Ansprechpartner ist Thomas Philipp. Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer 07623 92-4013, Faxnummer 07623 92-4010 oder per Mail an Thomas.Philipp@ednetze.de.</p> <p>Wenn Sie bei den Bauarbeiten etwas an unseren Anlagen ändern müssen, melden Sie das bitte rechtzeitig an die ED Netze GmbH.</p> <p>Das Plangebiet können wir aus dem Ortsnetz versorgen."</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird mit der Bitte um Beachtung an den Vorhabenträger weitergegeben.</p>
C	<p>Landratsamt Lörrach, Stellungnahme vom 08.03.2018</p> <p>Bereich Umwelt, Abwasserbeseitigung:</p> <p>"Keller sind mittels geeigneter Maßnahmen (weiße Wanne, Anbringen von Dichtungen) gegen sich im verfüllten Arbeitsraum sammelndes und aufstauendes Regenwasser und ggf. Schichtwasser zu schützen. Die Verlegung von Dränagen um das Bauwerk und deren Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist nicht zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Kanalisation und des</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird nachrichtlich übernommen.</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
	Landratsamtes Lörrach, Fachbereich Umwelt."	
	Bereich Umwelt, Wasserversorgung / Grundwasserschutz: <i>"Es ist kein Wasserschutzgebiet betroffen. Es bestehen keine Anmerkungen und Bedenken."</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
	Bereich Umwelt, Altlasten / Bodenschutz: <i>"Es bestehen keine Anregungen und Bedenken."</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
	Bereich Umwelt, Immissionsschutz: <i>"Es bestehen keine Bedenken und Anregungen."</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
	Bereich Landwirtschaft & Naturschutz, Sachgebiet Naturschutz: <i>"Es bestehen keine Anregungen und Bedenken."</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
	Bereich Gesundheit: <i>"Aus Sicht des öffentlichen Gesundheitsschutzes wird um Berücksichtigung folgender Aspekte gebeten:</i> Neuausweisung von Wohnbauflächen (Strahlenschutz) <i>im Landkreis Lörrach besteht in vielen geografischen Bereichen eine erhöhte Belastung durch das aus dem Erdreich austretende radioaktive Edelgas Radon. Wenn Gebäude gegen den Untergrund nicht entsprechend abgedichtet sind, kann Radon sich in der Innenraumluft anreichern und gesundheitlich bedenkliche Konzentrationen erreichen. Nach dem Zigarettenrauch wird Radon in Deutschland als die zweithäufigste Ursache für Lungenkrebs betrachtet. Die Radonkonzentrationen in der Bodenluft können kleinräumigen Schwankungen unterliegen.</i>	Wird berücksichtigt. Der Hinweis wird nachrichtlich übernommen.

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
	<p><i>Wir empfehlen daher die mögliche Belastung des Baugebiets bereits vor der Bebauung zu ermitteln. Mindestens sind jedoch die künftigen Bauherren über die mögliche Belastung zu informieren, damit ggf. bereits in der Planungsphase auf bauliche Maßnahmen zur Minimierung des Eintritts radonhaltiger Luft in die Innenräume geachtet werden kann.</i></p> <p><i>Prävention ist billiger und meist erfolgreicher als eine nachträgliche Sanierung. Unter Umständen können Bodenluftmessungen des Baugrundes sinnvoll sein. In der Regel sind aber einfache Radonschutzmaßnahmen preisgünstiger als Standorterkundungen.</i></p> <p><i>Durch die Berücksichtigung der Radonproblematik bereits beim Bau kann von vornherein vermieden werden, dass Radon später zu einem Problem wird.</i></p> <p><i>Empfehlungen des Bundesinstituts für Strahlenschutz über Maßnahmen zur Verringerung von Radon in der Raumluft "So hat Radon keine Chance", BfS-PM 05/05 vom 08.03.05)."</i></p> <p>Lärmschutz</p> <p><i>"Lärmemissionen können vor allem baubedingt durch den Einsatz entsprechender Baugeräte während der Bauarbeiten sowie der Erschließung von Wasser- Abwasser- Strom und Telefonleitungen und Verkehrs-flächen entstehen. Außerdem kann noch der Lärm von dem Baustellenverkehr hinzukommen.</i></p> <p><i>Aus gesundheitlichen Gründen halten wir die Einhaltung der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" für erforderlich."</i></p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird nachrichtlich übernommen.</p>
	<p>Bereich Brand- und Katastrophenschutz:</p> <p><i>"grundsätzlich kann dem Bebauungsplan „Wilhelmweg – 1. Änderung“ der Stadt Lörrach zugestimmt werden. Bei dem weiteren Vorgehen würden wir uns freuen, wenn folgende Punkte Berücksichtigung finden:</i></p> <p><i>Zu- und Durchfahrten für Feuerwehr und Rettungsdienst</i></p> <p><i>Die ggf. erforderlichen Zu- und Durchfahrten sind entsprechend den gesetzlichen</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Stellungnahme handelt es sich offenbar um einen Textbaustein ohne Bezug zum hier gegenständlichen Planungsverfahren.</p> <p>Belange des Rettungswesens sind ggf. im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren auf Basis des konkreten Bauantrags zu klären.</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
	<p>Bestimmungen zu kennzeichnen.</p> <p>Aufstellflächen der Feuerwehr sind ebenfalls zu kennzeichnen.</p> <p>Die Flächen (Stell-, Aufstell- und Bewegungsflächen) sowie die Zu- und Durchfahrten sind gemäß der aktuellen Fassung der VwV Feuerwehrflächen des Land Baden-Württemberg sowie der DIN 14090 auszuführen und zu kennzeichnen.</p> <p>Brandschutz</p> <p>Die Eintreffzeiten für die Feuerwehr werden gemäß den Vorgaben „Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“ im Land Baden-Württemberg eingehalten.</p> <p>Löschwasserversorgung</p> <p>Die Löschwasserversorgung ist mit mindestens 48 m³/h über zwei Stunden gemäß den Vorgaben der DVGW „Arbeitsblatt W 405“ bereitzustellen.</p> <p>Die Löschwasserversorgung mit Hydranten ist sicherzustellen. Die Hydranten sollen maximal in 100 Meter Abstand aufgestellt werden. Ebenfalls sollten Hydranten nicht mehr als 40 Meter von einem Gebäude entfernt sein."</p>	
	<p>Verschiedenes</p> <p>"Es wird gebeten, über das Ergebnis der gemeindlichen Prüfung der vorgebrachten Belange gem. § 3 (2) BauGB zu informieren."</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p>
<p>D</p>	<p>Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 16.3 –</p> <p>Kampfmittelbeseitigungsdienst BW, Stellungnahme vom 06.02.2018</p> <p>"aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichem Bau (Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.</p> <p>Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Eine Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg vom 13.12.2018 liegt vor.</p> <p>Die Luftbildauswertung hat keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern innerhalb des Plangebiets ergeben. Nach Kenntnisstand des Kampfmittelbeseitigungsdienstes sind keine</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
	<p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen.</p> <p>Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden.</p> <p>Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang.</p> <p>Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind. 37 Wochen ab Auftragseingang. "</p>	<p>weiteren Maßnahmen erforderlich.</p>


Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
1	<p>Bürgerin und Bürger 1, Stellungnahme vom 20.02.2018</p> <p><i>"Die arten- und biotopkundliche Einschätzung vom 02. April 2016 zum Bauvorhaben, das mit der Planänderung verfolgt werden soll, hält fest, dass der Schuppen, der dem beabsichtigten Neubau weichen müsste, „keine Fledermäuse, Eulen, Dohlen und andere geflügelte Kulturfolger“ beherbergt. Dem widersprechen Bürgerin und Bürger 1: Ihren Erfahrungen und Beobachtungen als Nachbarn nach fliegen am Abend zahlreiche Fledermäuse ein und aus dem Schuppen. Zu den anderen Vögeln können Sie sich nicht äußern, die Fledermäuse seien aber klar wahrnehmbar. Zudem lebten in und um den Garten zahlreiche Igel. In wie fern diese Schutzgüter im Sinne des Gesetzes darstellen, wussten Bürgerin und Bürger 1 nicht, wollten dies aber zu bedenken geben."</i></p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Dem Hinweis, die Fledermäuse betreffend, war nachzugehen. Die Artenschutzrechtliche Stellungnahme des Trinationalen Umweltzentrums (TRUZ) vom 14.08.2018 liegt vor und ist dem Bebauungsplanentwurf beigelegt.</p> <p>Zusammenfassen wird darin festgestellt: <i>"Im Gebäude und außen sind einzelne Strukturen vorhanden, die als Spaltenquartiere von Fledermäusen potentiell genutzt werden könnten. Es wurden jedoch keine Hinweise auf aktuell oder in der Vergangenheit bzw. temporär genutzte Fledermausquartiere gefunden. Es wurden keine Vogelnester am oder im Gebäude gefunden, abgesehen von mehreren älteren Meisennestern in einem am Gebäude angebrachten Nistkasten." ... "Insgesamt ist nicht von einem Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Zuge des Gebäudeabrisses – bezogen auf Fledermäuse - auszugehen."</i></p> <p>Igel werden von § 44 BNatSchG nicht erfasst. Da sich das geplante Baufeld heute als reine Rasenfläche darstellt, ist nicht davon auszugehen, dass Igel durch den Aushub der Baugrube und die Bauarbeiten an Leib und Leben gefährdet sind.</p>
	<p>weiterer Belang:</p> <p><i>"Ferner sehen Bürgerin und Bürger 1 das Bauvorhaben an sich grundsätzlich wohlwollend und begrüßten, dass dies nur eingeschossig ausgeführt werden soll und es entsprechend in der Beschlussvorlage festgehalten sei, dass dieses sich „in Grundfläche und Kubatur dem zur Schönaustraße orientierten Gebäudebestand deutlich unterordnen"</i></p>	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Festsetzung "zwingend eingeschossig" macht keinen Sinn: die als zwingend festgesetzte Geschosszahl darf nicht unterschritten werden. Im vorliegenden Fall wurde "eingeschossig" als Höchstmaß für den Neubau festgesetzt.</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
	<p>soll. Es stellt sich aber die Frage, warum die Bauweise dann nicht aufzwingend eingeschossig festgesetzt wurde, wenn dies doch der planerische Wille sei. Hier befürchten Bürgerin und Bürger 1 eine Hintertür für Ausnahmeregelungen, zumal die zulässige GFZ von 0,8 mit einem eingeschossigen Bau ja noch nicht ausgereizt sei."</p>	<p>Die Festsetzung "eingeschossig" ist eine eindeutige Begrenzung auch dann, wenn andere Festsetzungen nach BauNVO weiter gesteckt sind.</p> <p>Um allerdings Missverständnisse auszuschließen, wird auf folgendes hingewiesen: es ist ein flachgeneigtes Satteldach festgesetzt; der Ausbau des Dachgeschosses ist damit erlaubt.</p>
	<p>weiterer Belang:</p> <p>"Unklar ist Bürgerin und Bürger 1, wie das Baufenster, das auf ihrem eigenen Grundstück (Flurstücks-Nr. 4101/5) liegt, nach der Änderung genau aussieht. Der Änderungsbereich schneidet auf der Grundstückslinie und damit mitten durch das Baufenster durch und stellt das bestehende Bau-fenster nicht mehr dar. Heißt dies, dass das Baufenster neu auch auf der Grundstückslinie endet oder dass es von der Änderung unberührt ist und weiter bestehen bleibt? Eine Gesamtansicht des Bebauungsplanes, wie er nach der Änderung aussieht, wäre wünschenswert."</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festsetzungen außerhalb des Änderungsbereichs bleiben unverändert bestehen. Nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens wird der Änderungsbereich als Deckblatt in den bestehenden Bebauungsplan eingefügt.</p>
	<p>weiterer Belang:</p> <p>"Unklar ist Bürgerin und Bürger 1 in diesem Zusammenhang (s. 3.) auch, was die Änderung des Bauungsplanes für die Baulast bedeutet, die sie einst aufnehmen mussten: da das genannte Baufenster nach Ihrem Haus noch weiter nach Norden reicht, mussten sie die Verpflichtung aufnehmen, die Nordseite als anbaubare Brandwand auszubilden. Sollte das Baufenster nicht mehr bestehen, fiel dieser Grund ja weg und man könnte die Baulast löschen."</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach der ursprünglichen Planung hätte an der Stelle ein Doppelhaus errichtet werden können. Die tatsächliche Bebauung des Flurstücks 4101/5 und der heutige Grundstückszuschnitt lassen diese Option nicht mehr zu. Die Grundlage für die Baulast ist damit entfallen. Sie kann nach Abschluss des Änderungsverfahrens gelöscht werden.</p>
	<p>Nachtrag zur vorstehenden Stellungnahme</p> <p>der Bürgerin und des Bürgers 1 vom 20.02.2018</p> <p>"mit der Protokollierung unserer Stellungnahmen v. 8.2.2018 erklären wir</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Abschluss des Änderungsverfahrens macht die Baulast keinen Sinn mehr (siehe vorigen Absatz). Falls sich im weiteren</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
	<p><i>uns einverstanden, sofern die von uns beim damaligen Hausbau geforderte Baulast ohne Kosten für uns gelöscht wird, wenn das "alte" Baufenster im Zuge der Bebauungsplanänderung 1 ungültig wird."</i></p>	<p>Verfahren keine Änderungen ergeben, müsste dann ein Antrag auf Löschung der Baulast gestellt werden. Auf die anfallenden Gebühren kann jedoch leider nicht verzichtet werden.</p>
2	<p>Bürgerin und Bürger 2, Stellungnahme vom 07.03.2018</p> <p><i>"Wie Bürgerin und Bürger 1 nehmen wir die Arten- und biotopkundliche Einschätzung von Herrn Wursthorn zur Kenntnis. Wir sind jedoch auch davon überzeugt, dass der Schuppen, der im Zuge der Bebauung abgerissen werden muss, Fledermäuse beherbergt."</i></p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>dem Hinweis wurde nachgegangen; die Artenschutzrechtliche Stellungnahme vom Trinationalen Umweltzentrum (TRUZ) vom 14.08.2018 liegt vor. Darin wird festgestellt: "Insgesamt ist nicht von einem Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Zuge des Gebäudeabrisses – bezogen auf Fledermäuse - auszugehen."</p>
	<p>weiterer Belang:</p> <p><i>"Grundsätzlich sind wir mit der Änderung des Bebauungsplanes mit der geplanten Bebauung eines eingeschossigen Einfamilienhauses einverstanden. Sollte jedoch im Zuge einer Ausnahmegenehmigung eine zweigeschossige Bebauung geplant werden, werden wir dies nicht hinnehmen und diesbezüglich rechtliche Schritte einleiten."</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	<p>Bürger 3, Stellungnahme vom 08.03.2018</p> <p><i>"Wir schließen uns dem Inhalt der Stellungnahme von Bürgerin und Bürger 1 an. Insbesondere die einstöckige Bauweise ist uns wichtig."</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	<p>Bürger 4, Stellungnahme vom 27.02.2018</p> <p><i>"Als Antragsteller und Bezahler der BP-Änderung bin ich vor knapp vier Jahren von einer raschen Umsetzung der beiden korrespondierenden Vorhaben</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - energetische Sanierung und Wohnraum-Erweiterung im Bestand - Neubau eines Einfamilienhauses im rückwärtigen Bereich des großen 	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Mit der Festsetzung der Baufenster sollte das Maß der baulichen Nutzung (hier: die überbaute Grundfläche) auf ein vertretbares Maß begrenzt werden (maßvolle Nachverdichtung). Damit ist der Bürger einverstanden; er wünscht sich nur eine andere Verteilung der überbaubaren Fläche, die ihm gestattet, am Altbau anstelle der heutigen Laube ein vollwertiges Zimmer mit ca. 20 - 25 m² Grundfläche</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
	<p><i>Grundstücks</i></p> <p><i>ausgegangen. Zur aktuell veröffentlichten Bebauungsplan-Änderung möchte ich folgende Anregung einbringen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Mit der jetzt vorliegenden BP-Änderung ist die Erweiterung des bestehenden Wohnhauses (Abriss der vorhandenen Kaltlaube und Neubau eines Anbaus (ein Wohnraum, mit Keller und Terrasse) weder vom Wohnnutzen her, noch von der erforderlichen energetischen Sanierung her sinnvoll. Der bestehende, nicht isolierte Anbau ist 9,8 m² klein (Innenmaße 1,65 x 5,65 m) und kaum nutzbar. Mit den in der BP-Änderung vorgeschlagenen Erweiterung des Baufensters nach Westen um lediglich 0,5 m ist kein vernünftiger Wohnraum mit zeitgemäßem Grundriss (dann 2.15 breit) zu realisieren und auch eine sinnvolle und erforderliche energetische Sanierung macht so wenig Sinn. Meine Anregung ist, die vorgeschlagene Verschiebung der Baugrenzen im Norden und Süden des bestehenden Hauses auf ein für eine künftige energetische Sanierung erforderliches Maß von 0,25 m zu reduzieren und die eingesparte Erweiterungsoption (0,25 x ca. 18,5 = 4,625 m²) der ebenfalls verschobenen Baugrenzen im Westen der Laube zuzuschlagen. Gleichfalls könnte a.m.S. auf die ebenfalls vorgeschlagene Erweiterung der Baugrenze im Westen des geplanten Neubaus verzichtet werden und diese Erweiterungsfläche (0,5 x ca. 12 m = 6 m²) ebenfalls der verschobenen Baugrenzen im Westen der Laube zuzuschlagen werden. Damit ließe sich der notwendige Spielraum für die angestrebte Wohnnutzung, wie auch die erforderliche energetische Sanierung, auf mindestens die doppelte Tiefe (mindestens 4 m netto) realisieren, und dies durch einen einfachen Tausch der jetzt bereits vorgesehenen Erweiterungsmöglichkeiten.</i> <i>2. Der vorgesehene Neubau eines Einfamilienhauses auf der Flurstücks-Nr. 4123/1würde in der derzeit vorgesehenen Variante (zwei getrennte Wohnungen, Erschließung der OG-Wohnung durch eine Außentreppe im Westen) wohl zu verwirklichen sein. Von daher</i> 	<p>anzubauen.</p> <p>Da das Anliegen des Bürgers nicht eindeutig nachvollzogen werden könnte, soll nachstehende Zeichnung, die in Rücksprache mit ihm entstanden ist, das Anliegen verdeutlichen:</p> <p>Der Bürger möchte, dass das vorgesehene Baufenster schmaler wird. Das Baufenster am Neubau soll auf der Westseite ebenfalls eingekürzt werden. Die somit eingesparte Fläche solle dann kompakt für den geplanten Anbau zusammengepackt werden. Das Maß der Überbauung bliebe damit gleich und das städtebauliche Ziel einer moderaten Nachverdichtung unangetastet:</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
	<p>möchte ich hierzu keine weiteren Anregungen vorbringen.</p> <p>Ich bitte die eingebrachten Anregungen so zu übernehmen, da</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie keine Erweiterung darstellen, sondern lediglich eine bescheidene Verschiebung innerhalb der vorgesehenen Baufenster - nur so der vorgesehene Anbau am bestehenden Haus vom Grundriss her für eine sinnvolle Wohnnutzung realisierbar ist - auch die angestrebte energetische Sanierung des Anbaus dann (ausreichende Kubatur) wirklich Sinn macht - durch den erweiterten Anbau keine Abstandsvorschriften verletzt werden. <p>Ich bitte die eingebrachten Anregungen wohlwollend zu prüfen."</p>	 <p>Aus städtebaulicher Sicht ist dagegen nichts einzuwenden, zumal in der in nächster Nachbarschaft (Inzlinger Straße) jüngst ein in Art und Maß ähnlich großer Anbau genehmigt und errichtet wurde.</p>